



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## **Slowakei** (Slowakische Republik)

### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem slowakischen Notar, bei Aufenthalt in der Slowakischen Republik.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.05.2004:  
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.  
  
Ehescheidung ab dem 01.05.2004:
  - a) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original  
oder
  - b) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Slowakische Republik besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den slowakischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige slowakische Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original.

Scheidungsurteile aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. Nr. 2201/2003 im Entscheidungsstaat ergangen sind, bedürfen keiner förmlichen Anerkennung.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Anbringung der Apostille auf slowakischen Urkunden ist nicht erforderlich.

### **E) Übersetzung**

Urkunden sind grundsätzlich mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung kann angefertigt werden:

- a) von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer

oder

- b) für in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dazu qualifiziert sind.

Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bedürfen keiner Übersetzung, wenn ihnen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/119 ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt ist und die Übersetzungshilfe am Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als ausreichend erachtet wird.

Siehe hierzu auch: [https://e-justice.europa.eu/content\\_public\\_documents-551-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do).

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Slowakische Republik besteht aus 2 Seiten.